



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Oktober 2005
(OR. en)**

12823/05

LIMITE

ELARG 64

VERMERK

des Generalsekretariats
für den Rat

Nr. Vordokument: 12768/1/05 REV 1 ELARG 60

Nr. Kommissionsvorschlag: 10690/05 ELARG 35

Betr.: ERWEITERUNG: Beitrittsverhandlungen mit der Türkei: Allgemeiner
Standpunkt der EU

- Erklärung der EU zur Eröffnung der Verhandlungen
- Verhandlungsrahmen
- Externe Vereinbarungen

Im Lichte der Beratungen in den Gremien des Rates und der danach geführten Erörterungen wird der Rat ersucht, den in den Anlagen I, II und III enthaltenen Entwurf des allgemeinen Standpunkts der EU (Erklärung der EU zur Eröffnung der Verhandlungen, Verhandlungsrahmen, externe Vereinbarungen) anzunehmen und der nachstehenden Protokollerklärung zu Nummer 7 des Verhandlungsrahmens zuzustimmen:

"ERKLÄRUNG DES VORSITZES MIT ZUSTIMMUNG DES RATES

Nummer 7 des Verhandlungsrahmens, die sich auf alle relevanten internationalen Organisationen bezieht, darf nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass sie die Beschlussfassungsautonomie und die Rechte einer dieser internationalen Organisationen oder ihrer Mitglieder oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union präjudiziert."

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION
ZUR ERÖFFNUNG DER BEITRIITTSKONFERENZ MIT DER TÜRKEI

1. Es ist mir eine Freude, im Namen der EU-Mitgliedstaaten die eminenten Vertreter der Türkei zur Regierungskonferenz anlässlich der Eröffnung der Verhandlungen mit Ihrem Land begrüßen zu dürfen.

2. Es bestehen zwischen Ihrem Land und der Union bereits fest verankerte, enge Bindungen. Wir sind im Jahre 1963 mit der Unterzeichnung des Assoziationsabkommens, bekannt als Abkommen von Ankara, erste vertragliche Beziehungen eingegangen. 1995 sind wir in die Endphase der Zollunion eingetreten, und 1999 wurde die Türkei vom Europäischen Rat in Helsinki zum beitrtrittswilligen Land erklärt. Dies waren sowohl in politischer wie wirtschaftlicher Hinsicht wichtige qualitative Schritte. Heute gehen wir einen weiteren wichtigen Schritt in der Entwicklung dieser Beziehungen.

Das Assoziationsabkommen wird auch während des Heranführungszeitraums den Rahmen für unsere Beziehungen bilden. Dieses Abkommen bleibt ein Schlüsselement für unsere immer enger werdenden Beziehungen, sowohl im Hinblick auf Fortschritte bei der Erweiterung der Freiheiten, auf denen die Gemeinschaft beruht, insbesondere bei der Liberalisierung des Handels zwischen der Türkei und der Gemeinschaft, als auch im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit zwischen uns.

3. Seit die Türkei im April 1987 die Mitgliedschaft beantragt hat, erbrachten verschiedene Beschlüsse des Europäischen Rates die Strategie und die Mittel, um den Weg für die europäische Perspektive Ihres Landes zu bereiten. Dazu gehört eine Beitrittspartnerschaft, die durch substantielle Heranführungshilfen gestützt wird.

4. Wir erinnern an die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 16./17. Dezember 2004 und stellen fest, dass die sechs von der Kommission genannten und vom Europäischen Rat geforderten Gesetzestexte nunmehr in Kraft getreten sind, und wir erwarten, dass sie im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit und unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt umgesetzt werden. Wir würdigen ferner die Unterzeichnung des Protokolls zur Anpassung des Abkommens von Ankara. Der Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten wurde in deren Erklärung vom 21. September 2005 als Antwort auf die Erklärung der Türkei vom 29. Juli 2005 dargelegt.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 16./17. Dezember 2004 den Rat ersucht, einen Rahmen für unsere Verhandlungen zu vereinbaren. Der Verhandlungsrahmen wurde vom Rat auf Vorschlag der Kommission beschlossen. Er trägt den Erfahrungen der fünften Erweiterungsrunde und dem sich fortentwickelnden Besitzstand Rechnung und wurde entsprechend den eigenen Leistungen der Türkei und unter Berücksichtigung ihrer speziellen Situation und Besonderheiten entwickelt. Er legt die spezifischen Anforderungen an den Prozess, den wir heute einleiten, eindeutig fest.

Der Europäische Rat ist ferner übereingekommen, dass die Union parallel zu den Beitrittsverhandlungen mit jedem Bewerberland einen intensiven politischen und kulturellen Dialog unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft aufnehmen wird. Dieser Dialog wird sich durch Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und Förderung einer Debatte auf beiden Seiten über alle Aspekte unserer Beziehungen als kostbar erweisen.

5. Die Verhandlungen, die wir heute einleiten, beruhen auf Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union. Lassen Sie mich in Erinnerung rufen, dass unsere Verhandlungen im Rahmen einer Regierungskonferenz unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten und Ihres Landes stattfinden. Wie bei allen Regierungskonferenzen werden Beschlüsse einstimmig gefasst. Es wird Sache der Mitgliedstaaten sein, zu gegebener Zeit darüber zu befinden, ob alle Voraussetzungen für den Abschluss der Verhandlungen erfüllt sind.

6. Wir erinnern daran, dass sich die Türkei weiterhin um eine vollständige und wirksame Umsetzung der Heranführungsstrategie und um Reformen bemühen muss, insbesondere in Bezug auf die Stärkung der Unabhängigkeit und die Verbesserung der Arbeit des Rechtswesens, die Ausübung der Grundfreiheiten (Versammlungs-, Meinungs- und Religionsfreiheit), die kulturellen Rechte, die weitere Angleichung des Verhältnisses von Militär und übriger Gesellschaft an europäische Gepflogenheiten und die Lage im Südosten des Landes. Dies sollte die Unumkehrbarkeit des politischen Reformprozesses gewährleisten. Im Einklang mit dem Bekenntnis der Türkei zu Frieden und Stabilität und zur Entwicklung gutnachbarschaftlicher Beziehungen, einschließlich der Lösung offener bilateraler Probleme, sollte die Türkei die regionale Zusammenarbeit aktiv fördern. Dies sollte einen Beitrag zur regionalen Stabilität leisten.
7. Die Kommission erstellt seit Ende 1998 regelmäßige Berichte an den Rat, in denen Ihre Fortschritte, insbesondere die Geschwindigkeit, mit der Sie den Besitzstand übernehmen und umsetzen, im Lichte der Kopenhagener Kriterien beurteilt werden. Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft und die Fortschritte bei der Übernahme des Besitzstands werden in den Gremien des Assoziierungsabkommens geprüft. Die Beobachtung der Einhaltung Ihrer Verpflichtungen wird wie bei allen anderen Bewerberländern eine entscheidende Rolle bei der Beschlussfassung des Rates über die Gestaltung unserer Verhandlungen spielen.
8. Die rechtzeitige und wirksame Umsetzung des Besitzstands sowie die Notwendigkeit, Ihre Kapazitäten im administrativen und justiziellen Bereich auf den Stand zu bringen, der hierfür erforderlich ist, sind Vorbedingungen für den Beitritt. Daher sollte der von Ihnen bereits eingeleitete Prozess zur Erzielung von Konvergenz hinsichtlich des Besitzstands nunmehr intensiviert werden. Auch die Weiterentwicklung des Besitzstands nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Verhandlungen ist von Ihnen zu berücksichtigen. Die Ziele und Grundsätze, auf die sich die Union gründet und die im Vertrag über die Europäische Union niedergelegt sind, sind Bestandteil des Besitzstands. Die Union ist eine Wertegemeinschaft und jedes Mitglied muss diese Werte uneingeschränkt teilen.
9. Der Prozess wird schwierig sein und Herausforderungen mit sich bringen. Wir vertrauen jedoch auf Ihre Entschlossenheit und Ihr Engagement und werden Sie bei Ihren Bemühungen unterstützen. Es ist uns eine Freude, heute mit Ihnen diesen Prozess in Angriff zu nehmen.

VERHANDLUNGSRAHMEN

Grundsätze für die Verhandlungen

1. Die Verhandlungen werden nach Maßgabe der eigenen Leistungen der Türkei geführt, und das Tempo der Verhandlungen hängt einzig und allein davon ab, welche Fortschritte die Türkei bei der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft macht. Je nachdem halten entweder der Vorsitz oder die Kommission den Rat auf dem Laufenden, so dass der Rat die Situation regelmäßig überprüfen kann. Die Union wird zu gegebener Zeit darüber befinden, ob die Voraussetzungen für den Abschluss der Verhandlungen gegeben sind; dies wird auf der Grundlage eines Berichts der Kommission erfolgen, in dem die Kommission bestätigt, dass die Türkei die unter Nummer 6 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.
2. **Wie auf der Tagung des Europäischen Rates im Dezember 2004 vereinbart, werden diese Verhandlungen auf der Grundlage von Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union geführt.** Das gemeinsame Ziel der Verhandlungen ist der Beitritt. Die Verhandlungen sind ein Prozess mit offenem Ende, dessen Ausgang sich nicht im Vorhinein garantieren lässt. Unter **uneingeschränkter** Berücksichtigung aller Kopenhagener Kriterien, **einschließlich der Aufnahmefähigkeit der Union,** muss gewährleistet werden, dass die Türkei, falls sie nicht in der Lage ist, alle mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen voll und ganz einzuhalten, durch eine möglichst starke Bindung vollständig in den europäischen Strukturen verankert wird.

3. Die Erweiterung sollte den Prozess ständiger Weiterentwicklung und Integration, in dem sich die Union und ihre Mitgliedstaaten befinden, festigen. Es ist nach Kräften dafür zu sorgen, dass der Zusammenhalt und die Effizienz der Union gewahrt werden. Gemäß den Schlussfolgerungen, die der Europäische Rat 1993 in Kopenhagen gezogen hat, stellt die Fähigkeit der Union, die Türkei aufzunehmen, dabei jedoch die Dynamik der europäischen Integration zu erhalten, einen sowohl für die Union als auch für die Türkei wichtigen Gesichtspunkt von allgemeiner Bedeutung dar. Die Kommission wird während der gesamten Dauer der Verhandlungen prüfen, ob die Union dazu in der Lage ist, und dabei alle in ihrem Dokument vom Oktober 2004 zu Fragen im Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft der Türkei in der Europäischen Union genannten Punkte berücksichtigen, **damit der Rat bewerten kann, ob diese Voraussetzung für die Mitgliedschaft erfüllt ist.**
4. Die Verhandlungen werden auf der Grundlage eröffnet, dass die Türkei die vom Europäischen Rat 1993 in Kopenhagen vorgegebenen politischen Kriterien, wie sie zum größten Teil später in Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union verankert und in der Charta der Grundrechte verkündet wurden, ausreichend erfüllt. Die Union erwartet, dass die Türkei den Reformprozess fortsetzt und auf weitere Verbesserungen hinsichtlich der Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der einschlägigen europäischen Rechtsprechung, hinarbeitet und dass sie ihre Rechtsvorschriften und Durchführungsmaßnahmen insbesondere in Bezug auf die Politik der Nulltoleranz bei der Bekämpfung von Folter und Misshandlungen und die Anwendung von Bestimmungen über die Meinungsfreiheit, die Religionsfreiheit, die Rechte der Frauen, die IAO-Normen einschließlich der Rechte der Gewerkschaften und die Minderheitenrechte konsolidiert und erweitert. Die Union und die Türkei werden ihren intensiven politischen Dialog fortsetzen. Damit sichergestellt wird, dass die Fortschritte in diesen Bereichen unumkehrbar sind und vollständig und effektiv verwirklicht werden, und zwar insbesondere hinsichtlich der Grundfreiheiten und der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte, erfolgt auch weiterhin eine aufmerksame Beobachtung der Fortschritte durch die Kommission, die aufgefordert ist, dem Rat weiter regelmäßig Bericht zu erstatten und dabei alle Punkte zu behandeln, die in dem Bericht und der Empfehlung der Kommission von 2004 sowie in ihrem jährlichen regelmäßigen Bericht als bedenklich genannt sind.

5. Erfolgt in der Türkei eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der für die Union grundlegenden Werte der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit, so wird die Kommission von sich aus oder auf Antrag von einem Drittel der Mitgliedstaaten die Aussetzung der Verhandlungen empfehlen und die Bedingungen für eine mögliche Wiederaufnahme vorschlagen. Der Rat wird nach Anhörung der Türkei mit qualifizierter Mehrheit über eine Empfehlung zu der Frage, ob die Verhandlungen ausgesetzt werden sollen, und über die Bedingungen für eine Wiederaufnahme entscheiden. Die Mitgliedstaaten werden im Rahmen der Regierungskonferenz entsprechend dem Beschluss des Rates handeln, wobei das allgemeine Erfordernis der Einstimmigkeit in der Regierungskonferenz unberührt bleibt. Das Europäische Parlament wird unterrichtet.
6. Die Verhandlungen werden in dem Maße voranschreiten, wie die Türkei Fortschritte bei der Vorbereitung auf den Beitritt in einem Rahmen wirtschaftlicher und sozialer Konvergenz erzielt und sich dies in den unter Nummer 2 genannten Berichten der Kommission widerspiegelt. Diese Fortschritte werden insbesondere an folgenden Anforderungen gemessen:
- den Kriterien von Kopenhagen, wonach der Beitritt jedem beitrittswilligen Land abverlangt, dass es
 - * über stabile Institutionen verfügt, die die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte, die Wahrung der Rechte von Minderheiten und ihren Schutz gewährleisten;
 - * über eine funktionierende Marktwirtschaft verfügt und in der Lage ist, dem Wettbewerbsdruck und den Kräften des Marktes im Innern der Union zu begegnen;
 - * in der Lage ist, die aus dem Beitritt erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen und insbesondere die allgemein-, die wirtschafts- und die währungspolitischen Ziele der Union zu übernehmen, und in administrativer Hinsicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Anwendung und Umsetzung des Besitzstandes verfügt;
 - dem unzweifelhaften Engagement der Türkei für gutnachbarliche Beziehungen und ihrer Bereitschaft, im Einklang mit dem in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatz der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten auf die Beilegung ungelöster Grenzstreitigkeiten hinzuarbeiten, erforderlichenfalls gemäß einer Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs;
 - der steten Unterstützung der Türkei bei den Bemühungen um eine umfassende

Regelung der Zypern-Frage innerhalb des VN-Rahmens und im Einklang mit den Prinzipien, auf die sich die Union gründet, einschließlich Schritten als Beitrag zu günstigen Voraussetzungen für eine umfassende Regelung, sowie Fortschritten bei der Normalisierung der bilateralen Beziehungen zwischen der Türkei und allen EU-Mitgliedstaaten, einschließlich der Republik Zypern;

- der Einhaltung der Verpflichtungen der Türkei im Rahmen des Assoziierungsabkommens und des dazugehörigen Zusatzprotokolls, mit dem das Assoziierungsabkommen auf alle neuen EU-Mitgliedstaaten ausgedehnt wird, insbesondere der Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der Zollunion zwischen der Türkei und der EU, sowie der Durchführung der Beitrittspartnerschaft, die regelmäßig überprüft wird.

7. Bis zum Beitritt muss sich die Türkei im Rahmen ihrer Politik gegenüber Drittländern und bei ihren Standpunkten in internationalen Organisationen (auch im Hinblick auf die Mitgliedschaft aller EU-Mitgliedstaaten in diesen Organisationen) schrittweise auf die Politik und die Standpunkte der Union und ihrer Mitgliedstaaten ausrichten.

8. Parallel zu den Beitrittsverhandlungen wird die Union mit der Türkei einen intensiven politischen Dialog und einen intensiven Dialog mit der Zivilgesellschaft aufnehmen. Ziel dieses integrativen Dialogs mit der Zivilgesellschaft ist es, durch das Zusammenbringen der Menschen das gegenseitige Verständnis zu verbessern, **um insbesondere die Unterstützung der Bürger Europas für den Beitrittsprozess zu gewährleisten.**

9. Die Türkei muss die zum Zeitpunkt des Beitritts der Türkei vorliegenden Ergebnisse anderer Beitrittsverhandlungen akzeptieren.

~~7. Die Erweiterung sollte den Prozess ständiger Weiterentwicklung und Integration, in dem sich die Union und ihre Mitgliedstaaten befinden, festigen. Es ist nach Kräften dafür zu sorgen, dass der Zusammenhalt und die Effizienz der Union gewahrt werden. Gemäß den Schlussfolgerungen, die der Europäische Rat 1993 in Kopenhagen gezogen hat, stellt die Fähigkeit der Union, die Türkei aufzunehmen, dabei jedoch die Dynamik der europäischen Integration zu erhalten, einen sowohl für die Union als auch für die Türkei wichtigen Gesichtspunkt von allgemeiner Bedeutung dar. Die Kommission wird während der gesamten Dauer der Verhandlungen prüfen, ob die Union dazu in der Lage ist, und dabei alle in ihrem Dokument vom Oktober 2004 zu Fragen im Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft der Türkei in der Europäischen Union genannten Punkte berücksichtigen, um die für eine Bewertung durch den Rat erforderlichen Informationen bereitzustellen.~~

Parallel zu den Beitrittsverhandlungen wird die Union mit der Türkei einen intensiven politischen Dialog und einen intensiven Dialog mit der Zivilgesellschaft aufnehmen. Ziel dieses integrativen Dialogs mit der Zivilgesellschaft ist es, durch das Zusammenbringen der Menschen das gegenseitige Verständnis zu verbessern.

Inhalt der Verhandlungen

10. Beitritt bedeutet, dass die als Besitzstand der Union bekannten Rechte und Pflichten des Unionssystems und seines institutionellen Rahmens akzeptiert werden. Die Türkei ist gehalten, den zum Zeitpunkt des Beitritts geltenden Besitzstand anzuwenden. Ferner erfordert der Beitritt neben der Rechtsangleichung eine rechtzeitige und wirksame Anwendung des Besitzstands. Der Besitzstand entwickelt sich ständig weiter und umfasst
- den Inhalt, die Grundsätze und die politischen Ziele der Verträge, auf die sich die Europäische Union gründet;
 - die aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsvorschriften und Beschlüsse sowie die Rechtsprechung des Gerichtshofs;
 - andere im Rahmen der Union angenommene Akte mit oder ohne Rechtskraft wie interinstitutionelle Vereinbarungen, Entschlüsse, Erklärungen, Empfehlungen und Leitlinien;
 - die gemeinsamen Aktionen, gemeinsamen Standpunkte, Erklärungen, Schlussfolgerungen und sonstigen Rechtsakte im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik;
 - die gemeinsamen Maßnahmen, gemeinsamen Standpunkte, unterzeichneten Übereinkommen, Entschlüsse, Erklärungen und sonstigen Rechtsakte im Bereich Justiz und Inneres;
 - die von den Gemeinschaften, von den Gemeinschaften gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, von der Union und von den Mitgliedstaaten untereinander geschlossenen internationalen Übereinkommen betreffend die Tätigkeiten der Union.

Die Türkei muss rechtzeitig vor dem Beitritt Übersetzungen des Besitzstands in türkischer Sprache anfertigen lassen und eine für das ordnungsgemäße Funktionieren der EU-Institutionen zum Zeitpunkt des Beitritts ausreichende Zahl von Übersetzern und Dolmetschern ausbilden.

11. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, die die Türkei als Mitgliedstaat zu respektieren haben wird, bedeuten, dass alle zwischen der Türkei und den Gemeinschaften bestehenden bilateralen Abkommen sowie alle anderen internationalen Übereinkünfte, die mit den Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nicht zu vereinbaren sind, erlöschen. Etwaige vom Besitzstand abweichende Bestimmungen des Assoziierungsabkommens können für die Beitrittsverhandlungen nicht als Präzedenzfall betrachtet werden.

12. Die Annahme der sich aus dem Besitzstand ergebenden Rechte und Pflichten durch die Türkei kann spezifische Anpassungen des Besitzstands und ausnahmsweise in den Beitrittsverhandlungen festzulegende befristete Übergangsmaßnahmen erforderlich machen.

Erforderlichenfalls werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Türkei spezifische Anpassungen des Besitzstands vereinbart; Grundlage hierfür sind die Prinzipien, Kriterien und Parameter dieses Besitzstands, wie sie von den Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt seiner Annahme angewandt wurden.

Die Union kann Anträgen der Türkei auf Übergangsmaßnahmen stattgeben, sofern die Dauer und Tragweite solcher Anträge genau abgrenzt ist und ihnen ein Plan mit eindeutig festgelegten Stufen für die Anwendung des Besitzstands beigefügt wurde. In Bereichen im Zusammenhang mit der Ausweitung des Binnenmarktes sollten die ordnungspolitischen Maßnahmen zügig durchgeführt werden und es sollte nur wenige und kurze Übergangszeiten geben; besteht die Notwendigkeit umfangreicher Anpassungen, die erhebliche Anstrengungen und hohe finanzielle Aufwendungen erfordern, so können als Teil eines fortlaufenden, detaillierten und finanziell veranschlagten Angleichungsplans geeignete Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden. Übergangsmaßnahmen dürfen auf keinen Fall Änderungen der Regeln und Politiken der Union zur Folge haben bzw. deren ordnungsgemäßes Funktionieren beeinträchtigen oder zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen. In diesem Zusammenhang muss den Interessen der Union und der Türkei Rechnung getragen werden.

Es können lange Übergangszeiten, Ausnahmeregelungen, spezifische Vereinbarungen oder dauerhafte Schutzklauseln, d.h. Klauseln, die ständig als Grundlage für Schutzmaßnahmen zur Verfügung stehen, in Erwägung gezogen werden. Diese wird die Kommission, soweit angebracht, in ihre Vorschläge für Bereiche wie den freien Personenverkehr, Strukturpolitiken und Landwirtschaft aufnehmen. Darüber hinaus sollte im Entscheidungsprozess in Bezug auf die Frage, wann der freie Personenverkehr letztlich eingeführt wird, den einzelnen Mitgliedstaaten eine möglichst umfassende Rolle zukommen. Übergangsvereinbarungen oder Schutzklauseln sollten im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb und das Funktionieren des Binnenmarkts überprüft werden.

Detaillierte technische Anpassungen des Besitzstands müssen nicht während der Beitrittsverhandlungen festgelegt werden. Sie werden zusammen mit der Türkei ausgearbeitet und von den Unionsorganen so rechtzeitig angenommen, dass sie am Tag des Beitritts in Kraft treten können.

13. Im anzuwendenden Finanzrahmen muss den finanziellen Aspekten des Beitritts der Türkei Rechnung getragen werden. Da der Beitritt der Türkei erhebliche finanzielle Auswirkungen haben könnte, können die Beitrittsverhandlungen daher erst abgeschlossen werden, wenn der Finanzrahmen für den Zeitraum nach 2014 zusammen mit Finanzreformen, die möglicherweise daraus folgen, festgelegt ist. **Alle Vereinbarungen sollten sicherstellen, dass die finanziellen Lasten gerecht zwischen allen Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.**
14. Die Türkei wird an der Wirtschafts- und Währungsunion ab dem Tag des Beitritts als Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, teilnehmen und den Euro als Landeswährung einführen, wenn der Rat nach Prüfung der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Der restliche Besitzstand in diesem Bereich wird am Tag des Beitritts uneingeschränkt wirksam.
15. Hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts setzt die Mitgliedschaft in der Europäischen Union voraus, dass die Türkei den gesamten Besitzstand in diesem Bereich, einschließlich des Schengen-Besitzstands, mit dem Beitritt in vollem Umfang akzeptiert. Ein Teil dieses Besitzstands wird in der Türkei jedoch erst dann wirksam, wenn der Rat aufgrund der einschlägigen Schengen-Evaluierung des Standes der Vorbereitung der Türkei den Beschluss gefasst hat, die Personenkontrollen an den Binnengrenzen abzuschaffen.

16. Die EU unterstreicht die Bedeutung eines hohen Umweltschutzniveaus, auch was die nukleare Sicherheit in allen ihren Aspekten betrifft.
17. In allen Bereichen des Besitzstands muss die Türkei ihre Institutionen, ihre Verwaltungskapazität sowie ihr Verwaltungs- und Rechtssystem sowohl auf nationaler wie auf regionaler Ebene auf EU-Niveau bringen, um den Besitzstand wirksam anzuwenden oder ihn gegebenenfalls rechtzeitig vor dem Beitritt wirksam anwenden zu können. Generell erfordert dies eine ordnungsgemäß funktionierende und solide öffentliche Verwaltung, die sich auf einen effizienten und unparteiischen öffentlichen Dienst und eine unabhängige und effiziente Justiz stützt.

Verhandlungsverfahren

18. Der wesentliche Teil der Verhandlungen wird in einer Regierungskonferenz geführt, an der einerseits alle Mitgliedstaaten und andererseits das Bewerberland teilnehmen.
19. Die Kommission wird eine förmliche Prüfung des Besitzstands, die so genannte analytische Prüfung ("Screening"), einleiten, bei der den türkischen Behörden der Besitzstand erläutert wird, der Stand der Vorbereitung der Türkei auf die Eröffnung von Verhandlungen in bestimmten Bereichen ermittelt wird und erste Informationen zu den höchstwahrscheinlich in den Verhandlungen aufzugreifenden Themen gesammelt werden.
20. Für die Zwecke der analytischen Prüfung und der anschließenden Verhandlungen wird der Besitzstand in einzelne Verhandlungskapitel unterteilt, die jeweils einen bestimmten Politikbereich abdecken. Eine Liste dieser Kapitel ist als Anlage beigefügt. Äußerungen der Türkei oder der EU zu einem bestimmten Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln. Ferner sind Vereinbarungen - auch Teilvereinbarungen -, die im Laufe der Verhandlungen über einzelne Kapitel erzielt werden, erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung über alle Kapitel erzielt worden ist.

21. Gestützt auf die Regelmäßigen Berichte der Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt und insbesondere auf die Erkenntnisse, die die Kommission durch die analytische Prüfung gewinnt, legt der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig Kriterien für den vorläufigen Abschluss und gegebenenfalls für die Eröffnung der Verhandlungen über die einzelnen Kapitel fest. Die Union teilt der Türkei diese Kriterien mit. Je nach Kapitel beziehen sich die genauen Kriterien insbesondere auf das Bestehen einer funktionierenden Marktwirtschaft, auf die Angleichung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand und auf eine zufrieden stellende Bilanz der Anwendung von wichtigen Elementen des Besitzstands, die das Vorhandensein einer ausreichenden Kapazität des Verwaltungs- und Justizsystems belegt. Gegebenenfalls können sich die Kriterien auch auf die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen des Assoziierungsabkommens beziehen, insbesondere jene Verpflichtungen, die mit der Zollunion EU-Türkei zusammenhängen und jene, zu denen es entsprechende Anforderungen im Besitzstand gibt. Erstrecken sich die Verhandlungen über einen langen Zeitraum oder werden die Verhandlungen über ein Kapitel zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen, um neue Elemente, z.B. neuen Besitzstand, einzubeziehen, so können die Kriterien aktualisiert werden.
22. Die Türkei ist gehalten, ihre Stellung in Bezug auf den Besitzstand darzulegen und über ihre Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien Bericht zu erstatten. Das Verhandlungstempo wird davon abhängen, inwieweit die Türkei den Besitzstand korrekt übernimmt und umsetzt, wozu auch eine wirksame und effiziente Anwendung mittels geeigneter Verwaltungs- und Justizstrukturen gehört.
23. Zu diesem Zweck wird die Kommission die Fortschritte der Türkei in allen Bereichen genau überwachen und dabei sämtliche zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen; dazu werden auch Experten-Besuche vor Ort gehören, die von der Kommission selbst oder in ihrem Namen durchgeführt werden. Die Kommission wird den Rat bei der Vorlage der Entwürfe für die Gemeinsamen Standpunkte der EU über die Fortschritte der Türkei im jeweiligen Bereich unterrichten. Der Rat wird diese Bewertung berücksichtigen, wenn er über das weitere Vorgehen bei den Verhandlungen über das betreffende Kapitel beschließt. Zusätzlich zu allen Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über die einzelnen Kapitel anfordern wird und die die Türkei der Konferenz vorzulegen hat, wird die Türkei ersucht, auch dann weiterhin regelmäßig ausführliche schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Angleichung an den Besitzstand und dessen Umsetzung vorzulegen, wenn die Verhandlungen über ein Kapitel vorläufig abgeschlossen wurden. Nach dem vorläufigen Abschluss der Verhandlungen über ein Kapitel kann die Kommission die Wiederaufnahme der Verhandlungen empfehlen, insbesondere wenn die Türkei wichtige Kriterien nicht erfüllt hat oder ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

VERFAHREN UND ORGANISATION DER VERHANDLUNGEN

1. Vorsitz

Gemäß den Gepflogenheiten bei bilateralen Verhandlungen, an denen zwei Delegationen mit jeweils einem Delegationsleiter teilnehmen, stellt sich die Frage der Einrichtung eines Konferenzvorsitzes nicht.

Die praktischen Aufgaben des Vorsitzenden der Sitzung werden vom Leiter der Delegation der Union in seiner Eigenschaft als Leiter der gastgebenden Delegation wahrgenommen.

2. Häufigkeit der Tagungen auf Ministerebene und auf der Ebene der Stellvertreter – Einsetzung von Arbeitsgruppen

Es ist mindestens eine Tagung pro Sechsmonatszeitraum auf Ministerebene und Stellvertreterebene vorgesehen, wobei die Tagungshäufigkeit erforderlichenfalls angepasst werden könnte.

Die Verhandlungen werden im Wesentlichen auf der Ebene der Minister und ihrer Stellvertreter geführt. Die Einsetzung von Arbeitsgruppen sollte nur vorgesehen werden, um objektiven Verhandlungserfordernissen zu entsprechen. Diese Gruppen sind den Stellvertretern unterstellt; sie arbeiten auf der Grundlage eines konkreten Mandats und im Rahmen eines genau festzulegenden Zeitplans.

3. Tagungsort

Die Tagungen finden in Brüssel statt; im April, im Juni und im Oktober werden die Ministertagungen jedoch in Luxemburg abgehalten.

4. Organisatorische Maßnahmen

a) Sekretariat

Das Konferenzsekretariat ist dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union oder seinem Vertreter unterstellt, und die Sekretariatsaufgaben werden von einem Team wahrgenommen, das sich aus Bediensteten des Generalsekretariats des Rates und von der Delegation der Türkei benannten Bediensteten zusammensetzt.

b) Kosten der Konferenz

Jede Verhandlungspartei übernimmt ihre Reise- und Aufenthaltskosten und zahlt die Gehälter des dem Sekretariat zur Verfügung gestellten leitenden Personals.

Die Kosten der Konferenz (Mieten, Büromaterial, Telekommunikations-, Dolmetsch- und Übersetzungskosten, für die Konferenz eingestellte Hilfskräfte usw.) werden durch kassenmäßige Vorschüsse des Rates der Union gedeckt.

Diese Ausgaben werden in Form einer besonderen Haushaltslinie in den Haushaltsplan des Rates eingesetzt.

Das Generalsekretariat des Rates unterbreitet der Konferenz alljährlich eine Haushaltsrechnung über die Konferenzkosten. Diese Kosten werden nach einvernehmlich festzulegenden Modalitäten auf die Teilnehmer aufgeteilt.

c) Erstellung der Sitzungsdokumente

Unbeschadet sonstiger Einzeldokumente, deren Erstellung dem Sekretariat übertragen werden könnte, sind folgende Festlegungen getroffen worden, die aber gegebenenfalls im Lichte der Erfahrungen angepasst werden könnten.

i) Ministertagungen

- Nach jeder Tagung wird eine Zusammenfassung der Schlussfolgerungen erstellt, die von den Stellvertretern anhand eines Entwurfs des Sekretariats zu überarbeiten und auf der darauf folgenden Ministertagung zur förmlichen Genehmigung vorzulegen ist.
- Das wörtliche Verhandlungsprotokoll der Ministertagungen gemäß der Bandaufzeichnung ist in den Archiven des Sekretariats abzulegen und kann dort für den Fall eingesehen werden, dass die Auslegung eines Beschlusses strittig ist.

ii) Tagungen auf Stellvertreterebene

- Nach jeder Tagung wird eine Zusammenfassung der Schlussfolgerungen erstellt.
- Anhand von Entwürfen des Konferenzsekretariats werden Berichte für die Ministertagungen erstellt.

iii) Arbeitsgruppensitzungen

- Anhand von Entwürfen des Konferenzsekretariats werden Berichte für die Stellvertreter erstellt.

VORLÄUFIGES INFORMATORISCHES VERZEICHNIS
DER KAPITELÜBERSCHRIFTEN

(Anmerkung: Dieses Verzeichnis greift in keiner Weise den Beschlüssen vor, die in der entsprechenden Verhandlungsphase hinsichtlich der Reihenfolge gefasst werden, in der die Themen behandelt werden.)

1. Freier Warenverkehr
2. Freizügigkeit der Arbeitnehmer
3. Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr
4. Freier Kapitalverkehr
5. Öffentliches Beschaffungswesen
6. Gesellschaftsrecht
7. Vorschriften über geistiges Eigentum
8. Wettbewerbspolitik
9. Finanzdienstleistungen
10. Informationsgesellschaft und Medien
11. Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
12. Lebensmittelsicherheit sowie Veterinär- und Pflanzenschutzpolitik
13. Fischerei
14. Verkehrspolitik
15. Energie
16. Steuerwesen
17. Wirtschafts- und Währungspolitik
18. Statistiken
19. Sozialpolitik und Beschäftigung ¹
20. Unternehmens- und Industriepolitik
21. Transeuropäische Netze
22. Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente
23. Justiz und Grundrechte
24. Recht, Freiheit und Sicherheit
25. Wissenschaft und Forschung
26. Bildung und Kultur
27. Umwelt
28. Verbraucher- und Gesundheitsschutz
29. Zollunion
30. Außenbeziehungen
31. Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik
32. Finanzkontrolle
33. Finanz- und Haushaltsvorschriften
34. Organe
35. Sonstiges

¹ Dieses Kapitel umfasst auch die Bekämpfung der Diskriminierung und die Chancengleichheit von Frauen und Männern.